

Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Neufassung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg hat mit Beschluss Nr. 88/00 in seiner Sitzung am 6.11.00 aufgrund § 4 i.V.m. § 21 SächsGemO v. 21.4.93 i.d.F. v. 14.6. (GVBl S. 345), § 2 KomAEVO v. 15.2.96 (SächsGVBl S. 84) zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.8.00 (SächsGVBl S. 367), § 52 SächsSchiedsStG v. 27.5.99 (GVBl S. 247) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 10,00 DM pro angefangene Stunde und darf den Tageshöchstsatz von maximal 70,00 DM nicht überschreiten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers massgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 **Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und Mitglieder von Ausschüssen und Gremien des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. Für Stadträte

als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen pro angefangene Stunde 10 DM. § 2 gilt entsprechend.

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 DM.

2. Für Ortschaftsräte und Mitglieder von Ausschüssen und Gremien des Stadtrates

als Sitzungsgeld in Höhe von 10 DM je angefangene Stunde. § 2 ist anzuwenden.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Beträge werden zum Quartalsende gezahlt.

§ 4 **Schiedsstelle**

Der ehrenamtliche Friedensrichter der Schiedsstelle der Stadt Eilenburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 DM. Dessen Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 DM. Ein Anspruch auf eine Entschädigung nach § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht daneben nicht.

§ 5 **Ortsvorsteher**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 6 **Ehrenamtlich Tätige bei Kommunalwahlen**

(1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufsalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt 10 DM je angefangene Stunde. § 2 ist anzuwenden. Der Tageshöchstsatz von 70,00 DM darf nicht überschritten werden. Die Vertreter erhalten eine Entschädigung nur für den Fall der Verhinderungsververtretung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und sonstige Wahlhelfer erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufsalles als Pauschalbetrag in Höhe von 30 DM je Wahltag.

§ 7 **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3, § 4, § 5 und 6 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8 **Fraktionen**

Zum Zwecke der Fraktionsarbeit und der zusätzlichen Information der Fraktionsmitglieder erhält jede Fraktion vierteljährlich

1. einen Pauschalbetrag von 37,50 DM und
2. einen Betrag pro Fraktionsmitglied von 15,00 DM.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.